



STADT BAD KISSINGEN

Verordnung der Stadt Bad Kissingen über die Bekämpfung verwilderter Tauben vom 26. September 2024

Beschluss des Stadtrates: 25. September 2024

Bekanntmachung: 4. Oktober 2024
(KGAMBI. Nr. 20)

Aufgrund von Art. 16 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, erlässt die Stadt Bad Kissingen folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Verwilderte Tauben im Sinne dieser Verordnung sind Haustauben, die nicht (mehr) von Menschen gehalten werden bzw. nicht mehr die Gewohnheit haben, in den Taubenschlag zurückzukehren.
- (2) Füttern ist jegliches Auslegen, Auswerfen oder sonstiges Ausbringen von Nahrungs- und Futtermitteln, die zur Aufnahme durch verwilderte Tauben bestimmt oder geeignet sind.

§ 2

Fütterungsverbot

Es ist im gesamten Stadtgebiet Bad Kissingen verboten, verwilderte Tauben zu füttern.

§ 3**Ausnahmen**

Ausnahmen von diesem Fütterungsverbot, etwa zum Zweck gezielter Regulierungsmaßnahmen für verwilderte Tauben bedürfen im Einzelfall der Genehmigung der Stadt Bad Kissingen.

§ 4**Duldungspflicht**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter sind verpflichtet, Maßnahmen der Stadt Bad Kissingen oder deren Beauftragten zur Beseitigung von Nistplätzen und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden. Dies umfasst insbesondere ein Betretungsrecht. Die Stadt Bad Kissingen kann gegenüber den Verpflichteten zur Durchsetzung Maßnahmen im Einzelfall anordnen.
- (2) Ein Anspruch auf Durchführung dieser Maßnahmen oder sonstiges Einschreiten besteht gegenüber der Stadt Bad Kissingen nicht.

§ 5**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen dem sich aus § 2 dieser Verordnung ergebenden Verbot verwilderte Tauben füttert oder
- b) städtischen Bediensteten oder deren Beauftragten das Betreten von Grundstücken zur Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung verwilderter Tauben nicht gestattet.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.11.2024 in Kraft. Sie gilt für eine Dauer von 20 Jahren.

Bad Kissingen, den 26. September 2024

Stadt Bad Kissingen

Dr. Dirk Vogel
Oberbürgermeister